

Deutscher Gehörlosen-Bund e.V.

Interessenvertretung der Gehörlosen und anderen Hörgeschädigten in Deutschland



Berlin, 15.1.2011

Pressemitteilung

01/2011

Stellungnahme des Deutschen Gehörlosen-Bundes zum Einsatz von Kommunikationshilfeassistentinnen und –assistenten für Gehörlose

Im Anschluss auf die Pressemitteilung vom 19.4.2010 zur „Qualitätssicherung bei Einsätzen von Kommunikationsassistenten unklar“ möchte der Deutsche Gehörlosen-Bund weitere konkrete Stellung beziehen. Der Deutsche Gehörlosen-Bund besteht auf die Forderung nach qualitativ hochwertige und gesicherte Kommunikation zwischen Gehörlosen und Hörenden.

In Berlin werden seit einiger Zeit für gehörlose Mitbürger verstärkt Kommunikationsassistentinnen und -assistenten (KA) eingesetzt. Der Aufgabenbereich dieser Kräfte soll eine Arbeitsassistenz bzw. Kommunikationshilfe "in kleinem Umfang/geringem Maße" umfassen. Leider ist eine genaue Abgrenzung der Einsatzbereiche von KA gegenüber denen der Gebärdensprach-Dolmetscher/innen bisher unterblieben.

Die Sprachschulen in Berlin bieten Crashkurse an, die Personen innerhalb von drei bis vier Monaten, je nach persönlichem Hintergrund, zu KA in Gebärdensprache ausbilden sollen. In diese Maßnahme werden Arbeitslose von der Agentur für Arbeit entsandt. Die Agentur stuft dieses Angebot als berufsqualifizierende Maßnahme ein und unterstützt die Sprachschulen finanziell. Im Anschluss an diese Maßnahme sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für Gehörlose als KA arbeiten.

In letzter Zeit kommt es mehr und mehr dazu, dass KA auch Dolmetscheraufgaben übernehmen. Der Deutsche Gehörlosen-Bund sieht in dieser Entwicklung die Gefahr, dass das Recht Gehörloser auf sichere Kommunikation in den unterschiedlichsten Situationen mit den jeweiligen Gesprächspartnern verletzt wird. Nicht umsonst sind die Ausbildungen zum Beruf der Gebärdensprach-Dolmetscherin bzw. des Gebärdensprach-Dolmetschers an Universitäten (z. B. Hamburg) bzw. Fachhochschulen (z. B. Magdeburg und Zwickau) angesiedelt.

Diese Ausbildungen erstrecken sich über einen Zeitraum von durchschnittlich vier Jahren. Darüber hinaus gibt es berufsbegleitende Angebote für Menschen mit umfangreichen Vorkenntnissen, insbesondere was ihre Gebärdensprachkompetenz anbelangt, z. B. in Winnenden und Frankfurt am Main, welche in einem Zeitraum von durchschnittlich zwei Jahren auf die staatliche Prüfung in Darmstadt vorbereiten.

Diese Ausbildungsstandards entsprechen den hohen Anforderungen, die berechtigter Weise an das Niveau der Leistung von Gebärdensprach-Dolmetscherinnen und Gebärdensprach-Dolmetscher gestellt werden. Die Aufgabe des Dolmetschens erfordert umfassende Kenntnisse unterschiedlicher sprachlicher Ausdrucksweisen in Laut- und Gebärdensprache. Innerhalb eines drei- bis viermonatigen Crashkurses lässt sich jedoch Gebärdensprachkompetenz nur bis zum Niveau eines sehr begrenzten Smalltalks erreichen. Damit kann niemand in die Lage versetzt werden, für Gehörlose in den unterschiedlichsten Situationen sicher zu dolmetschen.

Über die ausgefeilten Sprachkenntnisse hinaus braucht es zum Dolmetschen Fertigkeiten, die die eigentliche Übertragungsleistung einer Äußerung von einer Sprache in die andere ermöglichen. Für eine adäquate Übersetzung muss man auch die Bezeichnungen und Ausdrücke in beiden Sprachen kennen und anwenden können. Ganz zu schweigen von den einzelnen Dolmetschetechniken wie simultan oder konsekutiv, die man erlernen und einüben muss, um sie zu beherrschen. All diese Fertigkeiten und Fähigkeiten können nicht innerhalb von drei Monaten erworben werden. Sie sind aber unverzichtbar für Personen, die Dolmetscheraufgaben für Gehörlose übernehmen.

Der Deutsche Gehörlosen-Bund sieht die Agentur für Arbeit in der Pflicht, hier gesellschaftlich verantwortlich zu handeln. Eine Sprache wirklich zu erlernen erfordert Zeit. Ohne die entsprechenden Sprachkenntnisse ist es verantwortungslos von Kommunikations*hilfe* überhaupt zu sprechen. Augenscheinlich wird die Gebärdensprache nach wie vor von öffentlichen Stellen wie Behörden als minderwertig eingeschätzt und abgewertet. Wie sonst ließe sich erklären, dass Berliner Behörden zur Kommunikation mit Gehörlosen KA einsetzen?

Gehörlose haben ein Recht darauf, dass in der Interaktion z. B. mit öffentlichen Institutionen qualifizierte Dolmetscher/innen eingesetzt werden. Dieses Anrecht muss gewährleistet sein, damit Gehörlose ihre Angelegenheiten wirklich selbstbestimmt und gleichberechtigt vertreten können.

Der Einsatz von KA beschneidet dieses Recht, da diese Kräfte von ihren sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten her nicht dazu ausgebildet sind, Inhalte korrekt und angemessen zu übertragen.

Wenn in öffentlichen Institutionen, z. B. in einer Behörde, aus Kostengründen "preiswerte" KA anstelle der vermeintlich "teuren" Dolmetscher/innen beauftragt werden, Dolmetscheraufgaben zu übernehmen, kann auf beiden Seiten der Interaktion ein falscher Eindruck entstehen, ohne dass dies überhaupt bemerkt würde. Weder ist sichergestellt, dass die gehörlose Person für sie wichtige Informationen vollständig und richtig aufnehmen konnte. Noch ist gewährleistet, dass ihre Position der Behördenvertretung entsprechend vermittelt wurde. Damit kommt der von Behördenseite forcierte Einsatz eines KA einem Akt der Diskriminierung gleich, da er das Recht auf den Einsatz qualifizierter Dolmetscher/innen missachtet.

In Hamburg hat sich im Gegensatz dazu die Regelung der Kommunikationshilfverordnungⁱ bewährt, die vorsieht, dass Personen ohne Qualifikationsnachweis ("sonstige Personen des Vertrauens (Kommunikationsassistentinnen oder Kommunikationsassistenten)")ⁱⁱ nur auf ausdrücklichen Wunsch der Gehörlosen und mit dem Einverständnis des Trägers hinzugezogen werden können. Öffentliche Institutionen sind verpflichtet, zur Verständigung mit Gehörlosen, deren Recht auf qualifizierte Dolmetscherinnen zu wahren.

Die Praxis, KA für Dolmetscheraufgaben einzusetzen, kann von Seiten des Deutschen Gehörlosen-Bundes auf keinen Fall hingenommen werden. Die Haltung der Agentur für Arbeit, weiterhin KA ausbilden zu lassen, birgt das Risiko des Missbrauchs. Es besteht die Gefahr, dass diese Kräfte verstärkt für Dolmetscheraufgaben herangezogen werden mit den oben beschriebenen Nachteilen. Es besteht die dringende Notwendigkeit, dass die Aufgabenbereiche der KA genauer beschrieben und gegenüber dem Dolmetschen abgegrenzt werden. Dolmetscheraufgaben dürfen in keinem Fall enthalten sein.

Wir fordern daher die Agentur für Arbeit auf, die Ausbildung zu KA nicht als berufsqualifizierende Maßnahme einzustufen und die finanzielle Förderung der jeweiligen ausbildenden Sprachschulen einzustellen, bis eine Klärung der Aufgaben erreicht und damit einem Missbrauch nicht weiter Vorschub geleistet wird.

Der Deutsche Gehörlosen-Bund erarbeitet derzeit zusammen mit seinen Landesverbänden eine Richtlinie für die Einsatzbereiche von Kommunikationshilfeassistentinnen und -assistenten, um Fehlentwicklungen wie in Berlin bundesweit vorzubeugen.

gez. der Präsident

Rudolf Sailer

Ansprechpartnerin

Cornelia von Pappenheim

Bundesgeschäftsstelle

Am Zirkus 4

10117 Berlin

Zentrale (089) 99 26 98 -95

Telefax (040) 99 26 98 -895

E-Mail: info@gehoerlosen-bund.de

Internet: www.gehoerlosen-bund.de

ⁱ Verordnung

zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen
im Verwaltungsverfahren
(Hamburgische Kommunikationshilfenverordnung - HmbKHVO)
Vom 14. November 2006

§ 2

Umfang des Anspruches

(1) Der Anspruch auf Hinzuziehung einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers oder einer anderen geeigneten Kommunikationshilfe besteht, soweit eine solche Kommunikationshilfe zur Wahrnehmung eigener Rechte in einem Verwaltungsverfahren erforderlich ist, in dem dafür notwendigen Umfang. Der notwendige Umfang bestimmt sich insbesondere nach dem individuellen Bedarf der Berechtigten.

(2) Die Berechtigten haben nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Wahlrecht hinsichtlich der zu benutzenden Kommunikationshilfe. Die Berechtigten haben den Trägern rechtzeitig die Art ihres Kommunikationshilfebedarfs und die von ihnen gewählte Gebärdensprachdolmetscherin oder den von ihnen gewählten Gebärdensprachdolmetscher oder die von ihnen gewählte andere Kommunikationshilfe zu benennen. Der Träger kann die Gebärdensprachdolmetscherin oder den Gebärdensprachdolmetscher oder die andere Kommunikationshilfe zurückweisen, wenn sie ungeeignet sind oder in sonstiger Weise den Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht entsprechen. Der konkrete Unterstützungsbedarf ist aktenkundig zu machen und im weiteren Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu berücksichtigen.

[...]

ii § 3

Kommunikationshilfen

(1) Die Kommunikation mittels einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers oder einer anderen Kommunikationshilfe ist als geeignete Kommunikationsform anzusehen, wenn sie im konkreten Fall eine für die Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderliche Verständigung sicherstellt.

(2) Als andere Kommunikationshilfen kommen Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer, Kommunikationsmethoden und Kommunikationsmittel in Betracht:

1. Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer sind insbesondere

- a) Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher,
- b) Simultanschriftdolmetscherinnen und Simultanschriftdolmetscher,
- c) Oraldolmetscherinnen und Oraldolmetscher,
- d) sonstige Personen des Vertrauens (Kommunikationsassistentinnen oder Kommunikationsassistenten);